



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die **Städte Auma und Weida**

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Städte Auma und Weida verordnet:

#### § 1

In den **Städten Auma und Weida** dürfen die Verkaufsstellen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

**Sonntag, den 06. März 2011, von 13.00 – 18.00 Uhr**

#### § 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 28. 02. 2011

Im Auftrag  
Eigenrauch

#### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

### Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die **Gemeinde Langenwolschendorf**

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Langenwolschendorf verordnet:

#### § 1

In der Gemeinde Langenwolschendorf dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

1. **Frühlingsfest** - **Sonntag, den 27. März 2011**  
von 12.00 – 18.00 Uhr
2. **Herbstfest** - **Sonntag, den 25. September 2011**  
von 12.00 – 18.00 Uhr

#### § 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 21.02.2011

Im Auftrag  
Eigenrauch

#### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 Thüringer**

**Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

### Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die **Stadt Greiz**

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die **Stadt Greiz** verordnet:

#### § 1

In der Stadt Greiz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

1. **Park- und Schlossfest** - **Sonntag, den 19. Juni 2011**  
von 12.00 – 18.00 Uhr
2. **Neustadtfest** - **Montag, den 03. Oktober 2011**  
von 12.00 – 18.00 Uhr

#### § 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 21.02.2011

Im Auftrag  
Eigenrauch

#### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

## Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ 2011

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ erlässt auf Grund der §§ 20, 36 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) i.V.m. §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. 113,114) in seiner Sitzung vom 20.01.2011 folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	52.000,00 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €
--	--------

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.



§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 20.01.2011  
Planungsverband „Vogtländische Seen“  
Verbandsvorsitzender

**Auslegungshinweis:**

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ für das Haushaltsjahr 2011 liegt öffentlich zur Einsichtnahme in der Zeit vom 07.03. – 21.03.2011 im Bauamt der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes in 07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 8, Zimmer 305, zu folgenden Zeiten aus:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über

die Jahresrechnung dieses Haushaltsplanes.

Stadt Zeulenroda-Triebes, den 09.02.2011  
gez. Steinwachs  
Verbandsvorsitzender

**Beschlussvorlage Nr. 02/2011**

**Beschlussvorschlag:**

Der Planungsverband beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Strandbad Zadelsdorf gemäß § 2 BauGB. Planziel ist die Revitalisierung sowie die Entwicklung des Strandbades Zadelsdorf. Der beigefügte Plan mit Ausweisung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird zum Bestandteil des Beschlusses erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Zahl der Verbandsräte des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“: 5  
Zahl der anwesenden Verbandsräte des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“: 4  
Davon stimmberechtigt: 4  
Ja-Stimmen: 4  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0  
Ungültige Stimmen: 0  
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

**Öffentliche Bekanntmachung**

**der Aufstellung des Bebauungsplanes Strandbad Zadelsdorf.**

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ hat in seiner Sitzung am 20.01.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Strandbad Zadelsdorf beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Planziel ist die Revitalisierung sowie die Entwicklung des Strandbades Zadelsdorf.

312/1 (teilweise), 461/7 (teilweise)

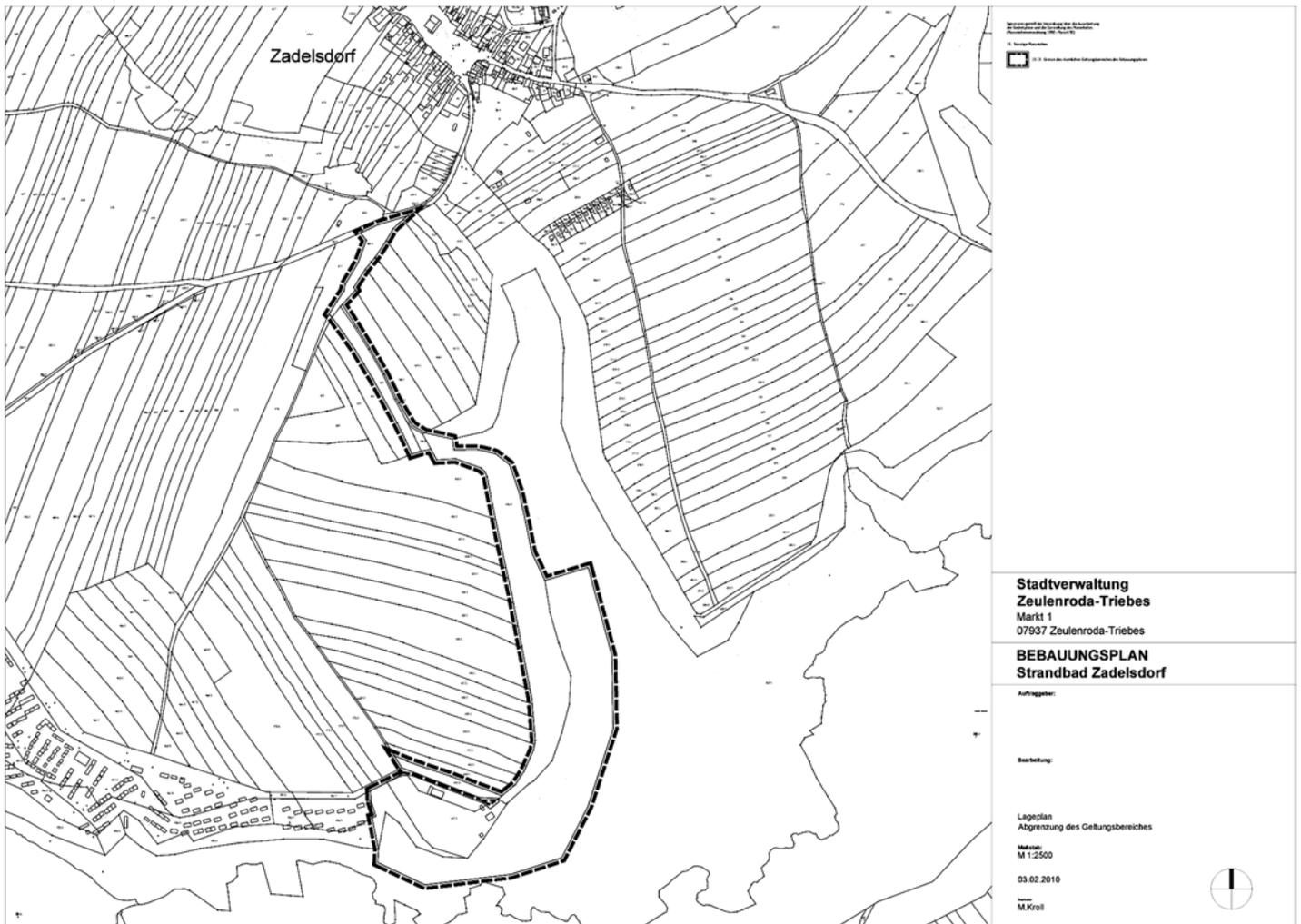
In dem in der Anlage beigefügten Lageplan ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt.

Steinwachs  
Verbandsvorsitzender

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke: 420/4, 447/1, 780/2, 421, 721/1, 782/4 (teilweise), 444/3, 455/4 (teilweise),

Anlage zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses B-Plan Strandbad Zadelsdorf - Geltungsbereich





## Beschlussvorlage Nr. 03/2011

### Beschlussvorschlag:

Der Planungsverband beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Strandbad Zeulenroda gemäß § 2 BauGB.

Planziel ist die Revitalisierung sowie die Entwicklung des Strandbades Zeulenroda.

Der beigefügte Plan mit Ausweisung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird zum Bestandteil des Beschlusses erhoben.

### Abstimmungsergebnis:

Zahl der Verbandsräte des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“: 5

Zahl der anwesenden Verbandsräte des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“: 4

Davon stimmberechtigt: 4

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Ungültige Stimmen: 0

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Aufstellung des Bebauungsplanes Strandbad Zeulenroda.

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ hat in seiner Sitzung am 20.01.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Strandbad Zeulenroda beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Planziel ist die Revitalisierung sowie die Entwicklung des Strandbades Zeulenroda.

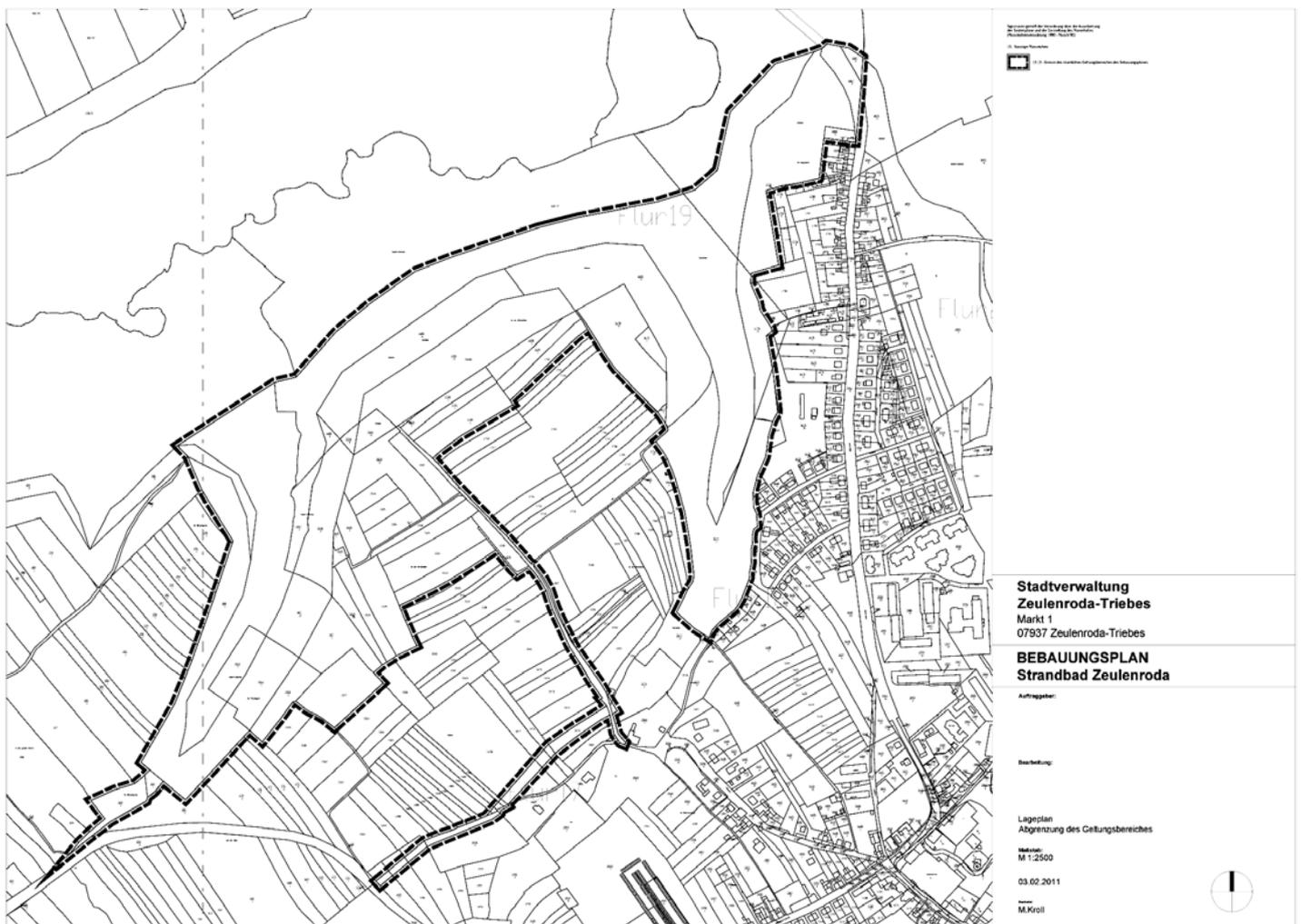
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke: 187/1, 187/2, 1470, 1478 (teilweise), 1479 (teilweise), 1480 (teilweise), 1481 (teilweise), 1482 (teilweise), 1483 (teilweise), 1476 (teilweise), 1477 (teilweise), 1490/1 (teilweise), 1495 (teilweise), 1496 (teilweise), 1497 (teilweise), 1507, 1510/1, 1511/1, 1512/1, 1513/1, 1514, 1515/1, 1517/1, 1518/2, 1518/3, 1519/1, 1520/1, 1521/4, 1522, 1523/2, 1524, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1539, 1577/1, 1596/4 (teilweise), 1677/1, 1678/2, 1679/1, 1685/4, 1685/5, 1685/6, 1687/3, 1687/4, 1698/1, 1699/1, 1700, 1720/1, 1721/1, 1722/1, 1723/1, 1724/2, 1775/4, 1808/5, 188/1, 184/1, 183/1, 335/4 (teilweise), 1687/2 (teilweise), 335/2 (teilweise), 1547 (teilweise), 1550 (teilweise), 1551 (teilweise), 1552/1 (teilweise), 1552/2 (teilweise), 1556 (teilweise), 1579/1 (teilweise)

In dem in der Anlage beigefügten Lageplan ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt.

Steinwachs  
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses B-Plan Strandbad Zeulenroda - Geltungsbereich





### Beschlussvorlage Nr. 04/2011

### Öffentliche Bekanntmachung

#### der Aufstellung des Bebauungsplanes „Yachthafen“ Quingenberg.

**Beschlussvorschlag:**

Der Planungsverband beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Yachthafen“ Quingenberg gemäß § 2 BauGB.

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ hat in seiner Sitzung am 20.01.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Yachthafen“ Quingenberg beschlossen.

Planziel ist die Revitalisierung sowie die Entwicklung der Flächen des Bootsbereiches in Quingenberg.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Der beigefügte Plan mit Ausweisung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird zum Bestandteil des Beschlusses erhoben.

Planziel ist die Revitalisierung sowie die Entwicklung des „Yachthafens“ Quingenberg.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke:

Zahl der Verbandsräte des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“: 5

285/5, 285/3, 284/4, 280/2, 277/3, 253/3, 216/1, 214/3 (teilweise), 225/2 (teilweise)

Zahl der anwesenden Verbandsräte des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“:

4 In dem in der Anlage beigefügten Lageplan ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt.

Davon stimmberechtigt:

4

Ja-Stimmen:

4

Nein-Stimmen:

0

Stimmhaltungen:

0

Ungültige Stimmen:

0

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

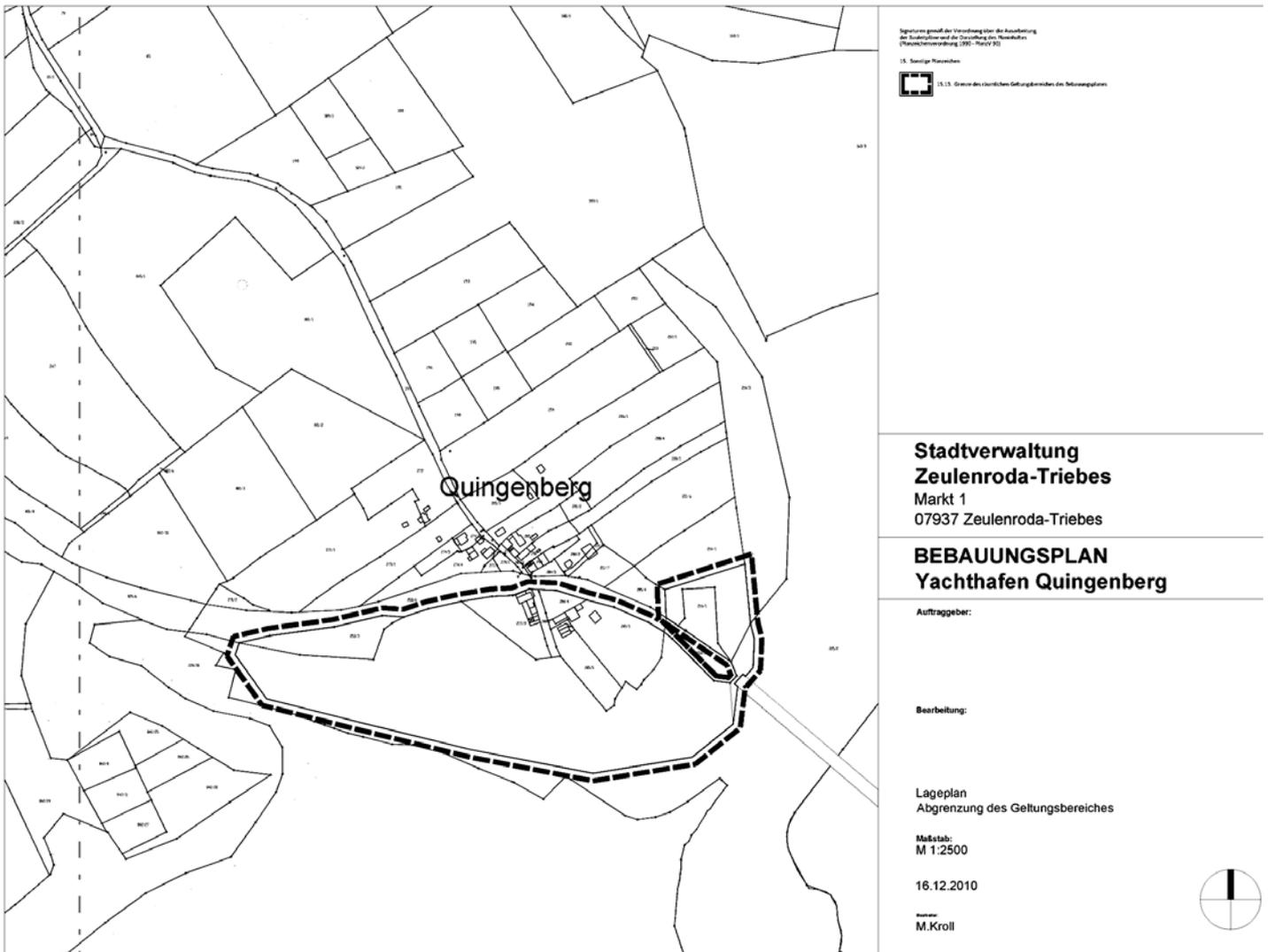
Eine Umweltprüfung wird durchgeführt.

Steinwachs

Verbandsvorsitzender

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Anlage zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses B-Plan „Yachthafen“ Quingenberg – Geltungsbereich





## Bekanntmachung

### des Beschlusses aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 14.02.2011, 13.30 Uhr, im Rathaus der Stadt Greiz

In der öffentlichen Sitzung der Bezirksversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurde folgender Beschluss gefasst:

#### Beschluss Nr. VV 01/11

Die Bezirksversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 nebst Stellenplan

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates des Zweckverbandes TAWEG:	10
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	3

Der Beschluss ist angenommen.

### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz für das Wirtschaftsjahr 2011

vom 14. Februar 2011

Die Bezirksversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1, 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290) i. V. m. § 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41) in ihrer Sitzung vom 14.02.2011 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) für das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen:

#### § 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Wirtschaftsplans unverändert.

#### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

#### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

#### § 5

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Greiz, den 14.02.2011

Grüner  
Verbandsvorsitzender

#### Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- Mit Beschluss vom 14.02.2011, Beschluss Nr. VV 01/11, hat die Bezirksversammlung des Zweckverbandes TAWEG die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen.
- Mit Schreiben vom 15.02.2011 wurde gemäß §§ 60 Abs. 1 S. 2, 57 Abs. 3 S. 2, 21 Abs. 3 ThürKO der Eingang der Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und die Bekanntmachung zugelassen.

#### Auslegungshinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 nebst Anlagen liegt zwei Wochen beginnend mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung beim Zweckverband TAWEG, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz zu den Geschäftszeiten aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme der 1. Nachtrags-

haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2011 nebst Anlagen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Wirtschaftsjahres.

### Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)

Auf Grund des Artikels 2 der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 24.11.2010 wird nachstehend der Wortlaut der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der ab dem 01.01.2011 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

- die Fassung der Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 11.02.2004 (Abl. f. d. LKr. Greiz 2004, S. 47 ff.),
- die am 01.01.2011 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 24.11.2010 (Abl. f. d. LKr. Greiz 2011, S. 23 ff.)

Greiz, den 18.02.2011

Grüner  
Verbandsvorsitzender

### Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)

#### (Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - GS-EWS)

#### § 1

#### Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
- Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

Die öffentliche Entwässerungseinrichtung entspricht der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes TAWEG.

#### § 2

#### Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt von angeschlossenen Grundstücken für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und für das Einleiten von Abwasser Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

#### § 3

#### Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wassernahme messen zu können. Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) sowie Anschluss an einer Zentralkläranlage:

2,5 m <sup>3</sup> /h	5,79 €
6,0 m <sup>3</sup> /h	13,90 €



10,0 m <sup>3</sup> /h	23,16 €
15,0 m <sup>3</sup> /h	34,74 €
25,0 m <sup>3</sup> /h	57,90 €
40,0 m <sup>3</sup> /h	92,64 €
60,0 m <sup>3</sup> /h	138,96 €

und bei Anschluss an der leitungsgebundenen Entwässerungsanlage ohne Zentralkläranlage:

2,5 m <sup>3</sup> /h	3,00 €
6,0 m <sup>3</sup> /h	7,20 €
10,0 m <sup>3</sup> /h	12,00 €
15,0 m <sup>3</sup> /h	18,00 €
25,0 m <sup>3</sup> /h	30,00 €
40,0 m <sup>3</sup> /h	48,00 €
60,0 m <sup>3</sup> /h	72,00 €

#### § 4

##### Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Einleitung von
  1. **Schmutzwasser** (Absätze 2 bis 6) und
  2. **Niederschlagswasser** (Absätze 7 bis 10).
- (2) Der Anteil für die Einleitung von Schmutzwasser wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Der Anteil für die Einleitung von Schmutzwasser beträgt 2,12 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.
- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,
  4. die auf Verlangen des Zweckverbandes vom Gebührenschuldner vorzunehmende Ablesung des Wasserzählers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird oder
  5. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das gemeldete Ergebnis der Ablesung gemäß Nr. 4 offensichtlich unzutreffend ist und der Wasserverbrauch auch durch eine Nachkontrolle (Ablesung durch Beauftragte des Zweckverbandes) nicht festgestellt werden konnte.
- (4) Bei der Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Bezieht der Gebührenschuldner Wasser nur aus einer Eigengewinnungsanlage, gilt eine Wassermenge von pauschal 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner als dem Grundstück zugeführt. Entnimmt der Gebührenschuldner Wasser auch aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, darf die insgesamt anzusetzende Wassermenge nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner betragen. Im begründeten Einzelfall ist eine höhere Schätzung möglich. Es steht dem Gebührenschuldner frei, die Zufuhr einer niedrigeren Wassermenge nachzuweisen.
- (5) Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenschuldner. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Im Übrigen sind Nachweise durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten zu installieren und dem Zweckverband anzuzeigen hat.
- (6) Wird vor der Einleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung das Schmutzwasser vorgereinigt oder vorbehandelt, so ermäßigt sich der Anteil für die Einleitung von Schmutzwasser auf 0,61 € pro m<sup>3</sup> Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (7) Der Anteil für die Einleitung von Niederschlagswasser wird nach der befestigten Grundstücksfläche der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke berechnet. Der Anteil für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt:
  1. bei Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,35 € pro m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche;
  2. ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,31 € pro m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche.
- (8) Als befestigte Grundstücksfläche gilt der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Ist die befestigte Grundstücksfläche insgesamt bzw. in Teilflächen als Pflaster- oder Plattenbelag ohne Beton- oder Bitumenunterbau und mit kies-, splitt- oder sandgefüllten Fugen ausgebildet, wird die befestigte Grundstücksfläche bei der Gebührenbemessung insgesamt bzw. in den jeweiligen Teilflächen nur zur Hälfte in Ansatz gebracht.
- (9) Soweit dem Zweckverband keine Angaben zur befestigten Grundstücksfläche vorliegen, wird diese pauschal mit 25 von Hundert der gesamten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Es steht dem Gebührenschuldner frei, eine geringere befestigte Grundstücksfläche nachzuweisen; es steht dem Zweckverband frei, eine höhere befestigte Grundstücksfläche nachzuweisen.
- (10) Befestigte Grundstücksflächen, von denen aus Niederschlagswasser in eine Eigengewinnungsanlage abgeführt werden, werden bei der Ermittlung des Anteils für die Einleitung von Niederschlagswasser nicht berücksichtigt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenschuldner.

#### § 5

##### Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt
  1. für Abwässer aus einer abflusslosen Grube 17,00 € pro m<sup>3</sup>;
  2. für Abwässer (Fäkalschlämme) aus einer Grundstückskläranlage 42,00 € pro m<sup>3</sup>.

#### § 6

##### Gebührensuschläge

- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:
  1. Wassermengen bis zu 6 m<sup>3</sup> jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt;
  2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
  3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Wird vor der Einleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung das Schmutzwasser vorgereinigt oder vorbehandelt, so ermäßigt sich der Anteil für die Einleitung von Schmutzwasser auf 0,61 € pro m<sup>3</sup> Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (6) Wird vor der Einleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung das Schmutzwasser in einer biologischen Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 vorgereinigt und diese ordnungsgemäß betrieben, so dass die gemäß § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) vorgegebenen Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer eingehalten werden, so beträgt der Anteil für die Einleitung von Schmutzwasser 0,50 € pro m<sup>3</sup> Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (7) Der Anteil für die Einleitung von Niederschlagswasser wird nach der befestigten Grundstücksfläche der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke berechnet. Der Anteil für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt:
  1. bei Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,35 € pro m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche;
  2. ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,31 € pro m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche.
- (8) Als befestigte Grundstücksfläche gilt der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Ist die befestigte Grundstücksfläche insgesamt bzw. in Teilflächen als Pflaster- oder Plattenbelag ohne Beton- oder Bitumenunterbau und mit kies-, splitt- oder sandgefüllten Fugen ausgebildet, wird die befestigte Grundstücksfläche bei der Gebührenbemessung insgesamt bzw. in den jeweiligen Teilflächen nur zur Hälfte in Ansatz gebracht.
- (9) Soweit dem Zweckverband keine Angaben zur befestigten Grundstücksfläche vorliegen, wird diese pauschal mit 25 von Hundert der gesamten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Es steht dem Gebührenschuldner frei, eine geringere befestigte Grundstücksfläche nachzuweisen; es steht dem Zweckverband frei, eine höhere befestigte Grundstücksfläche nachzuweisen.
- (10) Befestigte Grundstücksflächen, von denen aus Niederschlagswasser in eine Eigengewinnungsanlage abgeführt werden, werden bei der Ermittlung des Anteils für die Einleitung von Niederschlagswasser nicht berücksichtigt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenschuldner.



## Greiz

## § 7

**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die anteilige Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die anteilige Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die Entwässerungsanlage folgt, im Übrigen entsteht sie mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Grundgebühr für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Monatsgrundgebührenschild neu.

## § 8

**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit der Gebührenschuldner der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige Gebührenschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## § 9

**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so kann die für die neuen Gebühren maßgebliche Einleitmenge zeitanteilig berechnet werden.
- (4) Der Zweckverband kann eine von Absatz 1 abweichende Einleitmengenabrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## § 10

**Pflichten der Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053) in der jeweils gültigen Fassung, § 22 Absatz 2, 3 der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes TAWEG gilt entsprechend.

## § 11

**Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhal-

tung eines Anschlusskanals im Mischsystem bzw. je eines Anschlusskanals für Schmutz- und Niederschlagswasser im Trennsystem sind, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind (§ 1 Abs. 3 EWS), dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung weiterer Anschlusskanäle sind dem Zweckverband vollständig, auch für den im öffentlichen Straßenkörper befindlichen Teil, zu erstatten.

- (2) Der Teil des Grundstücksanschlusses, der sich gemäß § 1 Abs. 3 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes TAWEG im öffentlichen Straßenkörper befindet, ist nach Fertigstellung Eigentum des Zweckverbandes.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschildner. Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Der Zweckverband ist abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 berechtigt, Sondervereinbarungen im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer zu treffen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat die Kosten einer Umverlegung des Grundstücksanschlusses, welche ausschließlich auf seinen Wunsch erfolgt, auch im Bereich des öffentlichen Straßenkörpers zu tragen. Die Kosten für Störungsbeseitigungen im Grundstücksanschluss, die durch den Grundstückseigentümer verursacht wurden, sind auch im Bereich des öffentlichen Straßenkörpers von diesem zu tragen.

## § 12

**[ Inkrafttreten ]****Bekanntmachung**

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0233/2010-1121-09, N0234/2010-1122-09, N0235/2010-1122-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

**Mittelspannungsleitung (Freileitung und Kabel) Transformatorstation (TS) Triebes AWU bis TS Merkendorf Ort, Teilstück TS Triebes AWU bis Mast 12, für das**

**Mittelspannungskabel Umspannwerk Zeulenroda bis Transformatorstation Triebes Transier sowie das**

**Mittelspannungskabel Umspannwerk Zeulenroda bis Schaltstation Weißendorf**

mit einer Schutzstreifenbreite von **15,00 m** für die Freileitung sowie **1,00 m** für die Kabelstrecken gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

<b>Dörtendorf,</b>	Flur 4,	Flurstück 354/1, 356, 357, 359, 360,
	Flur 5,	Flurstück 520/2, 522;
<b>Triebes,</b>	Flur 1,	Flurstück 465, 466, 467, 469, 470, 471, 472, 473/1, 473/2, 477, 479, 481, 482/1, 482/2, 483, 558, 563, 565, 566, 567,
	Flur 2,	Flurstück 484, 485, 490/5, 491/1, 491/2, 491/12, 506/13,
<b>Weißendorf,</b>	Flur 4,	Flurstück 800/28, 808/4;
	Flur 1,	Flurstück 720/1,
<b>Zeulenroda,</b>	Flur 2,	Flurstück 793/6;
	Flur 24,	Flurstück 2390/5, 2399/9, 2403/4,
	Flur 25,	Flurstück 2530/22, 2530/23, 2549/35, 2549/37, 2553/13;

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen **innerhalb von 4 Wochen** vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersen-



schacht 3, (Telefon 03632 654-310 bis -312), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20.Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 23.02.2011

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Bau und Verkehr  
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag  
gez. Helmholz  
Außenstellenleiterin

**Zensus 2011- Mitwirkung als Erhebungsbeauftragte(r)**

Im Jahr 2011 findet in Deutschland und darüber hinaus in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung, der Zensus 2011, statt.

Für diese Befragungen werden für den Landkreis Greiz **insbesondere für die Städte Greiz und Zeulenroda** noch zuverlässige, ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte (Interviewer) gesucht. Die Erhebungsbeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung (7,50 € je erfolgreich durchgeführtes Interview) im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes.

**Sie möchten beim Zensus 2011 als Erhebungsbeauftragte/-r (Interviewer/-in) mitwirken?**

Vorraussetzung hierfür ist, dass Sie mindestens 18 Jahre alt sind und keine Einträge im polizeilichen Führungszeugnis vorliegen. Während Ihrer Tätigkeit kommen Sie mit sensiblen Daten in Berührung. Deshalb setzen wir eine hohe Vertrauenswürdigkeit voraus.

Ihre Aufgabe: Durchführung von Interviews in einem zugewiesenen Erhebungsbezirk (ca. 100 Personen)

Zeitraum: 9. Mai 2011 bis Ende Juli 2011 (flexible Arbeitszeiteinteilung möglich)

Um Sie optimal auf Ihre Interviewertätigkeit vorzubereiten, werden Ende März/Anfang April 2011 von der Erhebungsstelle des Landratsamtes Greiz Schulungen durchgeführt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Erhebungsstelle Zensus 2011 (Telefon: 03661/876 409).

Landratsamt Greiz  
Erhebungsstelle Zensus 2011  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz

E-Mail: zensus2011@landkreis-greiz.de

**Bewerbungsformular – Erhebungsbeauftragte/ -r**

Vorname, Name: .....

Anschrift: .....

Geburtsdatum/PersonalausweisNr.: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

derzeitige Tätigkeit: .....

PKW vorhanden? Ja Nein  
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Datum, Unterschrift .....

**Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz  
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg  
Druck: Union-Druck Weimar  
Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.